



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 28.02.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 9

Seite 54

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2025 und Auslegung des Haushaltsplanes 2025	<u>19/25</u>
Vollzug des KommZG und des BaySchFG Neuerlass der Verbandssatzung des Schulverbands „Mittelschule Salzachtal“ (Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2024)	<u>20/25</u>
Vollzug des KommZG; Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern	<u>21/25</u>
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV	<u>22/25</u>
Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau; Jahresabschluss 2023	<u>23/25</u>
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2025	<u>24/25</u>

19/25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2025 und Auslegung des Haushaltsplanes 2025**Haushaltssatzung
des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 261.067.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.371.200,00 €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

160.879.843,18 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf **51,50 v.H.** der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 BayFAG).

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuern | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Traunstein, 26.02.2025

gez. Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 26.02.2025

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats

20/25

Az.: K.20-2050-250001

**Vollzug des KommZG und des BaySchFG
Neuerlass der Verbandssatzung des Schulverbands „Mittelschule Salzachtal“
(Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2024)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Mittelschule Salzachtal“ (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Mitglieder des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschule Salzachtal“.
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Fridolfing.
- 3) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring sowie die Stadt Tittmoning (nachfolgend Schulverbandsmitglieder genannt).

§ 2

Aufgaben des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband ist gemäß Art. 7a Abs. 2 BayEUG Träger der Jahrgangsstufen 5 bis 9 sowie der Jahrgangsstufe 10 der Mittlere-Reife-Klasse an der Mittelschule Salzachtal für die Gebiete der Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring sowie der Stadt Tittmoning. Er ist Träger des hierfür entstehenden Schulaufwands (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG).
- 2) Die Mitgliedsgemeinden organisieren die Schülerbeförderung in Absprache mit dem Schulverband. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt ohne Beteiligung des Schulverbandes. Die Kosten der Schülerbeförderung trägt jede Mitgliedsgemeinde für ihren Bereich selbst, wobei die Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring die Kosten untereinander gemäß Vereinbarung vom 16./17.03.2015 verrechnen. Die staatliche Zuwendung für die Beförderung der Mittelschüler beantragt Tittmoning für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Tittmoning und Fridolfing für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Fridolfing und Kirchanschöring.
- 3) Nicht zuständig ist der Schulverband für die Finanzierung der Mittagsbetreuung sowie der Offenen Ganztagschulen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Aufgaben der Schulverbandsmitglieder

- 1) Die Schulverbandsmitglieder Fridolfing und Tittmoning stellen dem Schulverband die für die in § 7 dieser Satzung geregelte Beschulung der Mittelschüler erforderlichen Unterrichtsräume einschließlich der notwendigen Schulausstattung zur Verfügung. Zusätzlich wird am Schulstandort Tittmoning die Schulküche für die 7. bis 9. Klassen des Schulverbandes an einem Schultag in der Woche sowie der Musikraum für die 7. bis 9. Klassen des Schulverbandes schultäglich zur Verfügung gestellt.

Für die Benutzung erhalten die Schulverbandsmitglieder Fridolfing und Tittmoning vom Schulverband eine Nutzungspauschale pro beschulten Mittelschüler (§ 10 dieser Satzung), dessen Höhe von der Schulverbandsversammlung festgelegt wird.

- 2) Wird durch Baumaßnahmen an den einzelnen Schulstandorten das gemeinsame Raumprogramm des Schulverbandes neu erstellt und ergibt sich ein zusätzlicher Raumbedarf, so ist dieser von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit der Schulverbandsversammlung abzustimmen.

§ 4

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsitzende, der Schulverbandsbeirat und der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5

Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender

- 1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BaySchFG). Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinde- bzw. Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt, die Bestellung kann widerrufen werden (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG).
- 2) Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt. Für die Bürgermeister gilt die gesetzliche Regelung.
- 3) Stichtag für die nach Absatz 1 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.
- 4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig (Art. 35 Abs. 1 KommZG).
- 5) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Schulverband.

§ 6

Schulverbandsbeirat

- 1) Mitglieder des Schulverbandsbeirates sind
 - a) die Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - b) die Schulleitung bestehend aus der/m Rektor/in und dem/r Konrektor/en,
 - c) jeweils ein gewählter Elternbeiratsvertreter der einzelnen Mitgliedsgemeinden.
- 2) Den Vorsitz im Schulverbandsbeirat führt der Schulverbandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- 3) Der Schulverbandsbeirat unterstützt und berät die Arbeit des Schulverbands. Er wird vom Schulverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Bedarf einberufen.

§ 7

Verteilung der Schulklassen

Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren folgende Verteilung der Schulklassen:

- a) In Tittmoning werden die Regelklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulverbandsmitglieder unterrichtet.
- b) In Fridolfing werden die Regelklassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie die 7. bis 10. Klassen des Mittlere-Reife-Zuges aller Schulverbandsmitglieder unterrichtet.

§ 8

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Fridolfing geführt.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Schulverbandsräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).

§ 10

Finanzbedarf

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG hat die Schulverbandsversammlung beschlossen, den Finanzbedarf des Schulverbands wie folgt aufzubringen:

1. Aufwand des Schulverbandes

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des Schulverbandes werden die Aufwendungen festgesetzt, die durch den Schulverband getragen werden. Der genaue Umfang dieser Aufwendungen wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Es handelt sich dabei vor allem um:

- a) Personalaufwendungen
- b) Lehr- und Unterrichtsmittel
- c) Lernmittel Mittelschule (soweit nicht zuschussfähig)
- d) Besondere Lehrveranstaltungen
- e) Staatlich geförderte Lernmittel Mittelschule
- f) Geschäftsausgaben
- g) Ausgaben für Investitionen, welcher der Schulverband aufgrund förderrechtlicher Voraussetzungen selbst tätigen muss.

Nach Feststellung der geplanten Ausgaben des Schulverbandes im Schulverbandshaushalt wird eine vorläufige Aufwandspauschale pro Schüler des Schulverbandes zur Deckung der Ausgaben des Schulverbandes für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt und durch den Schulverband von den Schulverbandsmitgliedern erhoben.

Stichtag ist die Schülerzahl am 01.10. des jeweiligen Schuljahres. Die endgültige Festlegung der Aufwandspauschale erfolgt nach Feststellung der tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung.

2. Nutzungspauschale für die Schulverbandsmitglieder

Die vorläufigen Nutzungspauschalen für die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsräume durch die Schulverbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) werden jährlich im Rahmen der Haushaltsberatung des Schulverbandes festgelegt. Die endgültigen Nutzungspauschalen werden nach Feststellung der tatsächlichen Ausgaben des Schulverbandes im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung festgesetzt.

Die Höhe des gesamten Nutzungspauschalbetrages ergibt sich aus dem Überschussbetrag zwischen den von den Mitgliedsgemeinden aufzubringenden Schülerpauschalen (Nr. 3) und dem Aufwand des Schulverbandes (Nr. 1). Die den Mitgliedsgemeinden zustehenden Nutzungspauschalen errechnen sich durch Teilung dieses Überschussbetrages durch die Gesamtzahl der Schüler und anschließende Vervielfachung mit der Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde beschulten Schüler. Stichtag ist die Schülerzahl am 01.10. des jeweiligen Schuljahres.

Mit der Nutzungspauschale werden folgende Aufwendungen der Schulverbandsmitglieder abgegolten:

- a) Personalaufwendungen für Reinigungskräfte, Schulhausmeister sowie Bauhofleistungen
- b) Gebäude- und Grundstücksunterhalt
- c) Verwaltungs- und Zweckausstattung
- d) Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude
- e) Versicherungen und Umlagen
- f) Vermögenserwerb
- g) Baumaßnahmen

3. Schülerpauschale

- 1) Zur Deckung des Schulaufwands und der Nutzungspauschalen entrichtet jede Mitgliedsgemeinde an den Schulverband eine Schülerpauschale für jeden Mittelschüler der Mitgliedsgemeinde, der eine Schule des Schulverbandes besucht. Die Höhe der Schülerpauschale richtet sich nach dem in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) für Grund- und Mittelschulen genannten Betrag von derzeit 1.475,00 €.
- 2) Die von den Schulverbandsmitgliedern zu entrichtenden Schülerpauschalen werden mit dem Schulaufwand nach Ziff. 1 und den Nutzungspauschalen nach Ziff. 2 verrechnet.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Es ist jeweils ein Mitglied aus den Gemeinden Tittmoning, Fridolfing und Kirchanschöring zu bestellen.
- 3) Der Schulverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

§ 12

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Schulverbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinmündersetzungsung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 13

Satzungsänderungen

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss sowie eine Änderung des § 7 dieser Satzung (Verteilung der Schulklassen) bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Vierteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KommZG).

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.2010 außer Kraft.

Fridolfing, 10.12.2024

Johann Schild, Schulverbandsvorsitzender

21/25

Az.: 0544-250002

Vollzug des KommZG;

Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 5/2025 vom 21.02.2025 auf Seite 53 amtlich bekanntgemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weist der Landkreis Traunstein nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 35 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung auf diese Bekanntmachung hin.

Traunstein, den 26.02.2025

Mathias Heinrichs

Büroleiter und Referent des Landrats

22/25

Az.: 4.41-8240.01-240001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH,
St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Adelholzener Alpenquellen GmbH wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **20.12.2024 bis 27.01.2025** zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom **20.12.2024 bis 26.02.2025** bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, hat das Landratsamt Traunstein entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Traunstein, 27.02.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

23/25

Az.: 6671-230003-WL

Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau; Jahresabschluss 2023

Der Jahresabschluss des Zweckverband Heimat.Chiemgau mit Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau für das Jahr 2023 wurde von der Zweckverbandsversammlung in der Sitzung vom 11. Dezember 2024 festgestellt. Ebenso wurde die notwendige Entlastung erteilt.

Für das Jahr 2023 ergeben sich folgende Feststellungen:

Bilanzsumme:	15.110.281,06 €
Jahresüberschuss/fehlbetrag:	0,00 €

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer von der Fa. AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Heimat Chiemgau, Traunstein, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Heimat Chiemgau, Traunstein, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt vom Jahresabschluss des Zweckverbands Heimat.Chiemgau für das Jahr 2023 inkl. Lagebericht der Geschäftsführung zustimmend Kenntnis. Danach beträgt die Bilanzsumme zum Stichtag 31.12.2023 15.110.281,06 €, der Jahresüberschuss beträgt 0 €. Von der Verbandsumlage wird ein Betrag in Höhe von 111.604,70 € in die allgemeine Rücklage übernommen.
2. Die Verbandsversammlung nimmt vom schriftlichen Bericht über die örtliche Prüfung des Zweckverbands Kenntnis und eignet sich diesen Bericht als Prüfungsorgan des Zweckverbands an. Damit wird die Prüfung formell abgeschlossen.
3. Die Jahresrechnung für das Jahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 15.110.281,06 € und einem Jahresüberschuss von 0 € wird festgestellt.

Traunstein, 18.02.2025

Landrat Siegfried Walch
Verbandsvorsitzender

24/25

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2025

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Harter Gruppe
Siedenberg 1
83339 Chieming**

Landkreis Traunstein

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 9 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.297.350 €
-------------------------------	--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	363.500 €
-----------------------------	--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 120.000.- € * festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Siedenberg, den 27.02.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Harter Gruppe

Graf, 1. Verbandsvorsitzender

*) Nicht beanspruchte Kreditermächtigung aus Haushaltsjahr 2023/24
100.000.- €

II. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26.02.2025, Az.: K.20-940-240009 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO) genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO) ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Siedenberg 1, 83339 Chieming, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Siegfried Walch
Landrat